compertis spezial
Neue Fachthemen bAV auf einen Blick

02/2026

BFH-Urteil vom 19.11.2025 zur Fremdüblichkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage

Der BFH hat sich mit Urteil vom 19.11.2025 (Az. I R 50/22) mit der für die Praxis relevanten Frage der Fremdüblichkeit einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Pensionszusage eines beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführers befasst.

Die Beteiligten stritten über die steuerrechtliche Anerkennung einer Pensionszusage. Die Klägerin ist eine am 24.1.2012 gegründete UG (haftungsbeschränkt). Ihr alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist der 1951 geborene A. Aufgrund des am 20.2.2012 auf unbestimmte Zeit und Dauer geschlossenen Geschäftsführeranstellungsvertrags stand A ab dem 1.3.2012 ein monatliches Bruttogehalt von 6.250 EUR zu. Mit Abschluss des Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsvertrags vom 1.3.2012 übernahm die Klägerin für die von A geführte Arztpraxis die Abwicklung aller nicht den Kernbereich der ärztlichen Berufsausübung umfassenden Aufgaben und Tätigkeiten der Verwaltung und Organisation. Ebenfalls mit Vertrag vom 1.3.2012 erteilte die Klägerin dem A eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage. Die Versorgungsbeiträge leistete ausschließlich A im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung i.H.v. 4.200 EUR. Nach dem Vertrag stand ihm mit Erreichen der Altersgrenze oder dem Eintritt der Invalidität eine einmalige Kapitalleistung in Höhe der im Wege der Entgeltumwandlung bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls geleisteten Versorgungsbeiträge zuzüglich einer Garantieverzinsung der geleisteten Beiträge von 3 % pro Jahr zu; im Todesfall erhalten die berechtigten Hinterbliebenen diese Leistung. Die Klägerin bildete aufgrund der Pensionszusage in den Streitjahren Pensionsrückstellungen. Das Finanzamt erkannte dies steuerrechtlich nicht an und behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Hiergegen klagte die UG. Das Finanzgericht (FG) hat in der Vorinstanz der Klage stattgegeben, hiergegen ging das FA in Revision.

Der BFH hat in seinem Urteil ausgeführt, dass eine vGA für solche Versorgungszusagen ausgeschlossen ist, die durch Umwandlung eines Teils des angemessenen Gehalts allein vom Arbeitnehmer finanziert werden und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen

belasten; dies gilt auch im Fall einer fehlenden Erdienbarkeit der Zusage oder einer Erteilung der Zusage ohne vorherige Probezeit oder unmittelbar nach Unternehmensneugründung.

Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Erteilung von Pensionszusagen trotz fehlender Erdienbarkeit bzw. ohne vorherige Probezeit und/oder unmittelbar nach Unternehmensneugründung ist nach dem BFH hierbei jedoch stets, dass die Pensionsansprüche ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert werden. Im Zusagezeitpunkt darf für den Arbeitgeber kein signifikantes Risiko bestehen, dass er die Pensionsansprüche wird mitfinanzieren müssen.

Insbesondere dann, wenn das Gehalt im Vorfeld einer Entgeltumwandlung sprunghaft angehoben wird oder wenn die erstmalige Gehaltsgewährung und die Entgeltumwandlung zeitlich zusammenfallen oder in zeitlicher Nähe zueinander erfolgen, ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine ausschließlich durch den Arbeitnehmer finanzierte Zusage vorliegt. Anders als in Fällen, in denen über die Umwandlung eines bereits zuvor langjährig bestehenden und steuerlich anerkannten Lohnanspruchs zu befinden ist, kann hier die Angemessenheit des Aufwands in Form der durch Entgeltumwandlung entstandenen Versorgungsansprüche nicht unterstellt werden.

Wenn die Zusage als Direktzusage erteilt und eine Garantieverzinsung vereinbart wird, ist zur Prüfung einer Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber darüber hinaus festzustellen, ob sie zu einer Risiko- oder Kostensteigerung für das Unternehmen führt. Denn bei einer Direktzusage trägt das Unternehmen das Risiko, die vereinbarten Zinsen tatsächlich erwirtschaften zu können. Lassen sich die Zinsen nicht durch eine risikoarme Kapitalanlage mit dem durch Entgeltumwandlung gebildeten Kapitalstock am Markt erzielen, besteht zumindest ein signifikantes Risiko, dass sie aus Unternehmensgewinnen querfinanziert werden müssen.

Zwingend für die steuerliche Anerkennung ist zudem, dass die Zusage für den Fall des Eintritts einer Insolvenz ausreichend gesichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre allein schon deshalb von einer fehlenden Ernstlichkeit der verabredeten Versorgungszusage auf Basis der Entgeltumwandlung auszugehen. Denn ein Arbeitnehmer würde einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage, bei der er auf einen Teil seines Gehalts zur Verwendung für eine zukünftige Auszahlung als Pension verzichtet, nicht zustimmen, wenn er das Risiko einer Verschlechterung der Bonität seines Arbeitgebers zu tragen hätte.

Die Revision war vorliegend begründet. Der BFH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und den Fall an das FG zurückverwiesen. Nun wird das FG, die vom BFH aufgeworfenen Fragen aufzuklären haben.

BAG zur Anwendung des Näherungsverfahrens bei Gesamtversorgungs- und Limitierungszusagen

Vor allem ältere Pensionszusagen sehen manchmal vor, dass auf die zugesagten Leistungen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (SV-Rente) angerechnet wird. Gelegentlich wird auch festgelegt, dass die betrieblichen Versorgungsleistungen gekürzt werden, soweit sie zusammen mit der SV-Rente einen bestimmten Betrag (z.B. 75 % des letzten Gehalts) übersteigen. Wir sprechen im ersten Fall von einer Gesamtversorgungs- und im zweiten Fall von einer Limitierungszusage.

Um Pensionsrückstellungen für Zusagen dieser Art zu berechnen, wird die SV-Rente gewöhnlich mit einem Schätzwert gemäß dem steuerlich zulässigen Näherungsverfahren (BMF-Schreiben vom 05.05.2008, IV B 2 - S 2176/07/0003) angesetzt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird das Näherungsverfahren meist auch bei der Erstellung einer Bescheinigung über die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft angewendet. In diesem Fall erfolgte dann in der Vergangenheit oft auch die spätere endgültige Rentenberechnung anhand des Näherungsverfahrens. Der Arbeitgeber konnte sich damit einerseits die recht aufwändige Umrechnung der individuellen SV-Rente auf die

Verhältnisse zum Austrittszeitpunkt sparen, andererseits konnte es dadurch vorkommen, dass die SV-Rente mit einem ungenauen Betrag angesetzt wurde.

Mit Urteil vom 11.03.2025 (3 AZR 136/24) hat das Bundesarbeitsgericht nun entschieden, dass weder der Arbeitgeber noch der ausgeschiedene Arbeitnehmer gegen den Willen der anderen Vertragspartei das Näherungsverfahren durchsetzen kann. Jede Partei kann auf der individuellen Berechnung bestehen.

In dem vom BAG entschiedenen Fall bestand eine Gesamtversorgungszusage, bei der neben der SV-Rente auch eine Rente des BVV Versicherungsvereins des Bankgewerbes a.G. anzurechnen war. Der Arbeitgeber hatte bei Ausscheiden des Arbeitnehmers im Jahr 2003 die Betriebsrente unter Anwendung des Näherungsverfahrens auf 161,10 € mtl. berechnet. Bei der Pensionierung im Jahr 2020 erfolgte durch den Arbeitgeber hingegen eine Neuberechnung unter Berücksichtigung der individuell erworbenen Entgeltpunkte. Hierdurch ergab sich eine wesentlich höhere SV-Rente, mit dem Ergebnis, dass die von der Firma zu zahlende Betriebsrente auf 0 € sank. Die Klage des Versorgungsberechtigten dagegen blieb ohne Erfolg.

Sollten in Ihrem Unternehmen Gesamtversorgungs- oder Limitierungszusagen bestehen, steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer gern für eine Beratung zum Umgang mit der anzurechnenden SV-Rente im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens zur Verfügung.

Liquidation mittelständischer Unternehmen: compertis Servicegesellschaft - Eine neue Lösung für versicherungsförmig ausgelagerte Pensionsverpflichtungen im compertis Kapitalisierungsmodell

Viele mittelständische Unternehmen stehen aktuell vor einer großen Herausforderung: Sie finden keinen geeigneten Käufer oder Nachfolger. In solchen Fällen bleibt häufig nur die Liquidation. Oft stehen hierbei Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) im Weg.

Die Herausforderung: Das Unternehmen bleibt weiterhin verpflichtet aus der erteilten Versorgungszusage. Eine Liquidation ist damit nicht zulässig.

Die Folge: Die GmbH muss weiter bestehen bleiben und Jahr für Jahr Bilanzen erstellen – auch wenn der eigentliche Geschäftsbetrieb längst ruht.

Um dies zu vermeiden, müssen Pensionsverpflichtungen mit oft erheblichem finanziellem Mehraufwand auf eine Liquidationsdirektversicherung übertragen werden.

compertis hat mit vielen Kunden bereits im Vorfeld eine versicherungsförmige Auslagerung der Pensionsverpflichtung zur steueroptimierten Ratenzahlung der Pensionsverpflichtungen über den R+V Pensionsfonds umgesetzt (compertis Kapitalisierungsmodell).

Genau für diese Kunden bietet das neue, gemeinsame Modell von R+V und compertis eine Lösung an. Es richtet sich an ehemalige beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), die vor der Frage stehen, wie sie ihr Unternehmen auflösen können, ohne dabei an den Pensionsverpflichtungen zu scheitern.

Die Lösung: Als neue Serviceleistung übernimmt die compertis die versicherungsförmig ausgelagerte Zusage und damit die Eigenschaft des Trägerunternehmens für den Pensionsfonds gegen ein klar definiertes Honorar. Das bedeutet: Die Liquidation des Unternehmens kann umgesetzt werden. Die GmbH muss nicht mehr weitergeführt werden, und es entfallen sämtliche Aufwände für Bilanzierung und Verwaltung.

Natürlich ist jede Unternehmenssituation individuell. Deshalb ist im Vorfeld einer Liquidation eine sorgfältige Analyse der jeweiligen Konstellation notwendig. Dabei unterstützen die Consultants der compertis mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung. Sie prüfen gemeinsam mit dem Kunden, welches Modell auf die jeweilige Situation passt, und begleiten das Unternehmen Schritt für Schritt durch den gesamten Prozess.

Unser Ziel ist es, eine klare, rechtssichere und praktikable Lösung anzubieten. So gewinnen ehemalige GGF die nötige Flexibilität und können die Liquidation des Unternehmens zügig und unkompliziert umsetzen.

Wenn es in Ihrem persönlichen Umfeld weitere Interessierte gibt, können Sie den QR-Code oder den Link:
https://www.ruv-event.de/compertis_Newsletter
zur Einwilligung gerne weiterleiten.

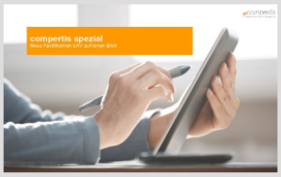

Redaktion:

Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:
compertis

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de

Wenn Sie unser „compertis spezial“ nicht mehr empfangen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse an:
info@compertis.de .
Wir werden Ihre E-Mailadresse dann umgehend aus dem Verteiler löschen.